



Kurzinformation

Einzelfragen zu synthetischen Kraftstoffen

1.

Aus Schweden ist bekannt, dass bis 30. Juni 2018 emissionsarme Fahrzeuge und sogenannte Null-emissionsfahrzeuge steuerlich begünstigt wurden. Die Regelungen sind mittlerweile durch ein sogenanntes Bonus-Malus-System abgelöst worden, in dem neue emissionsarme Fahrzeuge (weniger als 60g CO₂/km) eine Förderung von bis zu rund 60.000 Schwedischen Kronen (rund 6.000 Euro) erhalten können. Für Fahrzeuge, die mit bestimmten Gasarten außer Flüssiggas betrieben werden können, wird ebenfalls eine Förderung in Höhe von rund 10.000 Schwedischen Kronen gezahlt. Dieses System ist unabhängig von der Einstufung von Fahrzeugen in anderen Zusammenhängen, etwa bei der Ermittlung des Flottenverbrauches. Eine steuerliche Begünstigung von Fahrzeugen, die mit synthetischen Kraftstoffen betrieben werden können, ist nicht ersichtlich.

2.

Batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge müssen den WLTP (Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure)-Zyklus absolvieren. Dabei wird der durchschnittliche Energieverbrauch in kWh (inklusive der Ladeverluste) ermittelt (vgl. zu den Details Anhang XXI, Unteranhang 8 der Verordnung (EU) 2017/1151).

3.

Einen Überblick über Fahrverbotsregelungen aufgrund von Luftreinhalteplänen bietet die Webseite <https://www.urbanaccessregulations.eu/>. Eine Recherche hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass Kraftfahrzeuge, die mit synthetischen Kraftstoffen betrieben werden können oder im Einzelfall betrieben werden, in europäischen Städten von Fahrverboten ausgenommen wären. Die Regelungen knüpfen soweit ersichtlich an die europäischen Klassen für Emissionsstandards an.
